

„Agenda 2030 – Projekte für eine nachhaltige Entwicklung mit Bezug zum Klimaschutz“

Zusammenfassung der Förderrichtlinien

1. Antragsteller

- Antragsberechtigt sind **eingetragene, gemeinnützige Vereine**.
- Das Projekt, für das eine Förderung beantragt wird, muss einen **Bezug zum Rems-Murr-Kreis** haben. Entweder liegt der Vereinssitz des Antragsstellers im Kreis und/oder das Projekt wird im Kreis umgesetzt. Wird das Projekt im Ausland durchgeführt, ist die Kooperation mit einer anerkannten Hilfsorganisation und/oder eine bindende Vereinbarung mit der örtlichen öffentlichen Hand (Bürgermeister/in) erwünscht.

2. Fördergegenstand

- Förderfähig sind Projekte, die einen in CO₂-Einsparung messbaren **Beitrag zum Klimaschutz** und **zwei weiteren Nachhaltigkeitszielen** der Agenda 2030 leisten.
- Eine Förderung erfolgt mit **maximal 70 % der Gesamtkosten** des Projekts. Die gesicherte Finanzierung des Projekts muss verbindlich dargelegt werden.
- **Bildungsprojekte** sind förderfähig, auch wenn keine CO₂-Einsparung quantifiziert werden kann, aber dennoch ein klimarelevanter Beitrag damit verbunden ist und ein fundiertes Konzept zugrunde liegt. Kosten für Bildungsmaßnahmen dürfen max. 25 Euro pro Unterrichtsteilnehmer/in betragen.
- Die reine Anschaffung von Sachgegenständen kann nicht gefördert werden.
- Personalkosten hauptamtlicher Mitarbeiter werden nicht gefördert, jedoch Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

3. Fristen

- Die Bewerbungsfrist zur Antragseinreichung läuft bis zum **15. August 2020**.

4. Bewilligung

- Eine Jury aus Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen sowie der Kreisverwaltung entscheidet, welche der eingereichten Fördermittelanträge bewilligt werden.

